

Zahlungen durch Frankreich

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **70 (1997)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die totalen Unterhaltskosten pro Mann und Tag betragen:

für die Internierten Fr. 2.38

für die Pferde Fr. 2.33

für Schweizertruppe Fr. 2.11

Dividiert man die Gesamtkosten der Internierung (12154396) durch die Unterhaltstage (4090525), so erhält man Fr. 2.97, während die Kosten der Grenzbesetzung von 1870 Fr. 3.25 pro Mann und Tag betragen.

Zahlungen durch Frankreich

Die Forderung der Schweiz an Frankreich betrug	Fr. 12 154 396.90
Frankreich besass an Guthaben	Fr. 2 997 690.26
Restschuld	<u>Fr. 9 156 706.40</u>

Das Guthaben von Frankreich setzte sich wie folgt zusammen:

1. Caisse du trésor = Kriegskasse	
beim Übertritt in die Schweiz	Fr. 1 682 584.66
2. Pferdeverkauf	Fr. 1 154 459.04
3. Verkauf anderer Objekte	Fr. 160 646.56
Total	<u>Fr. 2 997 690.26</u>

Frankreich bezahlte die Restschuld von Fr. 9156706.40 in Raten. Erste Zahlung am 15. Juli 1871, letzte Zahlung am 12. August 1872. Mit Frankreich wurde am 8. August 1871 vereinbart, dass es alle 15 Tage 1 Million Franken bezahlen sollte. Diese Vereinbarung wurde nicht eingehalten.

Auch von Punkt 2 der Übertrittskonvention vom 1. Februar 1871, wonach die Waffen, Ausrüstung und Munition an Frankreich rückerstattet werden, sobald die verursachten Ausgaben beglichen sein werden, wurde abgewichen. (Gesuch des französischen Ministers in Bern vom 3. August 1871.) Die Schweiz verzichtete damit auf ihr Pfand.

Abschiedsworte an die internierten Franzosen.

«Es naht die Stunde, welche Euch von dem gastfreundlichen Boden der Schweiz in Eure Heimat zurückführt. Indem wir Euch im Namen der Solothurnischen Behörden Glück zur Reise und ein herzliches Lebewohl zurufen, sprechen wir den Wunsch aus, dass Ihr von Eurem